

Antrag auf Wohnbeihilfe für Mieter:innen (Erstantrag)(BW17)

LAND KÄRNTEN

Abt. 11 – Arbeitsmarkt
und Wohnbau

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee



Eingangsstempel Land Kärnten

WICHTIGER HINWEIS:

Drucken Sie bitte die Vermieterbestätigung aus und lassen
Sie diese unterschreiben! Die Vermieterbestätigung findet
sich auf der Webseite des Landes Kärnten.

Hinweis: Sofern Sie derzeit Wohnbeihilfe beziehen, verwenden Sie bitte nicht dieses Formular,
sondern das Formular: Antrag auf Neubemessung der Wohnbeihilfe (BW472)!

Das Formular für die Neubemessung findet sich ebenfalls auf der Webseite des Landes Kärnten.
Bitte legen Sie Dokumente in Kopie bei, da Originaldokumente NICHT zurückgesendet werden.
Felder mit * sind Pflichtangaben.

Erstantrag: Wohnungswechsel: Weitergewährung:

Antragsteller:in:

Familienname:* _____ Vorname:* _____

Akad. Grad vorangestellt: _____ Akad. Grad nachgestellt: _____

Geschlecht: * männlich weiblich divers

Geburtsdatum: * _____ Österr. Sozialversicherungsnummer: * _____
(Tag / Monat / Jahr) (SV-Nr. / Tag / Monat / Jahr)

Familienstand:*

ledig verheiratet eingetragene Partnerschaft geschieden verwitwet getrennt lebend

Wenn getrennt lebend ist die Seite 8 zwingend auszufüllen.

Es werden die folgenden Dokumente in Kopie benötigt:

- wenn verheiratet: Heiratsurkunde
- wenn geschieden: rechtskräftiges Scheidungsurteil oder rechtswirksamer Scheidungsvergleich
- wenn in eingetragener Partnerschaft: Bescheid der Personenstandsbehörde

Besteht eine Erwachsenenvertretung?* ja nein

Wenn ja, werden die folgenden Dokumente in Kopie benötigt:

- Gerichtsbeschluss ODER
- Urkunde über die Erwachsenenvertretung

Sind Sie Student:in?* ja nein

Wenn ja, werden die folgenden Dokumente in Kopie benötigt:

- Inskriptionsbestätigung

Hauptwohnsitz-Adresse:

Postleitzahl:* _____ Ort:* _____

Straße:* _____ Hausnummer:* _____

Stiege: _____ Stock / Tür (Top): _____

Haben Sie einen Wohnsitz in einem Heim oder einer Einrichtung? ja nein

Bitte beachten Sie: Personen, die im Rahmen der Versorgung in Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen der psychosozialen Rehabilitation oder der psychosozialen Wohnbetreuung oder Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zur Befriedigung ihres dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses regelmäßig wohnen, haben keinen Anspruch auf Wohnbehilfe.

Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltstitel des Antragstellers bzw. der Antragsstellerin: Österreich SonstigeWenn Sonstige:

Bitte um Angabe der Staatsbürgerschaft: _____

Bitte um Beilage der entsprechenden Nachweise. 

Beispielsweise:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger:innen und Schweizer:innen, sofern ein Wohnsitz in Österreich erst nach dem 01.01.2006 begründet wurde.
- Bescheid über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Konventionsreisepass mit Vermerk „K“ UND Bestätigung über das Ende der Grundversorgung (sofern Beendigung in den letzten 4 Monaten)
- Nachweis für den Daueraufenthalt (z.B. Daueraufenthalt-EU etc.)

Nur für Asylberechtigte: Ich bestätige, dass ich zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Leistungen nach dem Kärntner Grundversorgungsgesetz beziehe.***Kontaktdaten:**

E-Mail-Adresse: _____

Telefonnummer inkl. Vorwahl:* _____

Bankverbindung:

Ich beantrage die Auszahlung auf folgendes Konto:

- Mein eigenes Konto
 - Konto Erwachsenenvertreter:in
 - Konto Vermieter:in

Kontoinhaber:in*: _____

IBAN:*

Haushalt:

- Ich bewohne die Wohnung alleine.*

Ich bewohne die Wohnung gemeinsam mit folgenden weiteren Personen:*

Bitte beachten Sie: K-WBHG § 5 (5)

Als jährliches Einkommen gilt:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen gemäß Abs. 3 Z 1 in dem der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen gemäß Abs. 3 Z 2 bis 4 des der Antragstellung vorangegangenen veranlagten Kalenderjahres, längstens jedoch des zweiten der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres;

Hinweis: Sollten Sie mögliche Abzugspositionen zu Ihren Gunsten haben, bitten wir Sie, diese entsprechend nachzuweisen (z.B. Einkommensteuerbescheid), da diese nur dann als einkommensmindernd berücksichtigt werden können (z.B. außergewöhnliche Belastungen gemäß § 34 EStG, Werbungskosten, Absetz- und Freibeträge wie z.B. Familienbonus plus, Freibetrag für Behinderung, etc.).

Die Nachweise der verschiedenen Einkommensarten sind wie folgt zu erbringen:

Angestellte und Arbeiter:innen	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) • Alternativ: (Jahres-) Lohnzettel
Pensionsbezug (inkl. Bezug von Waisen-, Witwen-, Unfallrente)	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) • Alternativ: (Jahres-) Lohnzettel der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt über erhaltene Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Waisenrente bzw. Auszug Übergangsgeld der PVA, Bescheid Unfallrente AUVA, etc. • <u>Hinweis:</u> Die Verständigung über die aktuelle Leistungshöhe der Pension kann nicht verwendet werden!
Ausländische Pension/Rente	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) • Alternativ: Bezugsbestätigung(en) über die erhaltene ausländische Rente/Pension • <u>Hinweis:</u> Bezieher:innen einer ausländischen Pension sind seitens des Finanzamtes verpflichtet, zur Einkommensteuer zu veranlagen!
Wochengeld und/oder Kinderbetreuungsgeld	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) • Bestätigung(en) über den Gesamtbezug des Vorjahres über sämtliche Wochen- und/oder Kinderbetreuungsgeldbezüge seitens des Dienstgebers bzw. der Gesundheitskasse (ÖGK) • Gegebenenfalls Einkommensnachweise über Beschäftigung(en) während der Karentz
Sozialhilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) • Bestätigung über die Gesamthöhe der Sozialhilfe nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz. (Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)
Werkverträge, freie Dienstverträge, Dienstleistungsschecks, Honorarnoten, geringfügige Beschäftigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) • Alternativ bzw. ergänzend: (Jahres-) Lohnzettel des Vorjahres
Selbstständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuerbescheid des der Antragstellung vorangegangenen, veranlagten Kalenderjahres, längstens jedoch des zweiten der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres • Bei Vorliegen von Negativeinkommen kann zur Ermittlung eines Durchschnittseinkommens gegebenenfalls die Vorlage der Einkommensteuerbescheide für die letzten drei Kalenderjahre verlangt werden (vgl. dazu K-WBHG § 5 (6))

Landwirte oder Landwirtinnen	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuerbescheid des der Antragstellung vorangegangenen, veranlagten Kalenderjahres, längstens jedoch des zweiten der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres Alternativ, wenn nicht vorhanden: Vorschreibung zur Bäuerlichen Sozialversicherung (beide Seiten) Bei Vorliegen von Negativeinkommen kann zur Ermittlung eines Durchschnittseinkommens gegebenenfalls die Vorlage der Einkommensteuerbescheide für die letzten drei Kalenderjahre verlangt werden (vgl. dazu K-WBHG § 5 (6)) <i>Hinweis: Ausnahmeregelung K-WBHG § 14 (4): Liest bei der erstmaligen Antragstellung nach diesem Gesetz für die letzten drei der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahre kein Einkommensnachweis gemäß § 5 Abs. 5 Z 2 vor und weist der/die Antragsteller:in bei der Antragstellung nach, dass ein Einkommensteuerbescheid beantragt wurde, darf die Wohnbeihilfe oder Betriebskostenunterstützung nach Übermittlung des Einkommensteuerbescheides rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden</i>
Krankengeld oder Reha-Geld	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) Alternativ bzw. ergänzend: Bestätigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über das im Vorjahr bezogene Krankengeld und/oder Rehabilitationsgeld (ÖGK, BVAEB, SVS, PVA, AUVA), etc.
Arbeitslosigkeit, Kombilohn, Schulungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) Kombilohn und Kursnebenkosten bitte immer mit AMS-Bezugsbestätigung nachweisen Alternativ bzw. ergänzend: AMS-Bezugsbestätigung des Vorjahres, Bestätigung des Vorjahrs von AMS-Zuschüssen bei Weiterbildungsmaßnahmen Gegebenenfalls ergänzend Bestätigung über die Gesamthöhe der Sozialhilfe des Vorjahrs von der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) und/oder Einkommensnachweise über Beschäftigung(en) während des AMS-Bezuges des Vorjahres
Heeresbeschäftigte	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) Alternativ, wenn nicht vorhanden: (Jahres-) Lohnzettel des Vorjahres Vom Heer gewährte Zuschüsse sind anzugeben
Präsenz- bzw. Zivildienst	<ul style="list-style-type: none"> Keine Nachweise zu Entschädigungen notwendig Vom Heer gewährte Zuschüsse sind anzugeben
Pflegeschüler:innen	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) Ergänzend: Nachweise über erhaltene Alimente bzw. Unterhaltsleistungen (sofern zutreffend) Keine Nachweise zu Ausbildungszuschüssen notwendig
Lehrlinge	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) Alternativ: (Jahres-) Lohnzettel des Vorjahres über die erhaltene Lehrlingsentschädigung Ergänzend: Nachweise über erhaltene Alimente bzw. Unterhaltsleistungen (sofern zutreffend)
Studenten oder Studentinnen / Schüler:innen	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) Alternativ bzw. ergänzend, sofern zutreffend: Nachweis über eventuelle Einkünfte des Vorjahres (z.B. Förderungen, Beschäftigungen, Alimente oder Unterhaltsleistungen, Waisenpension, etc.) <i>Hinweis: Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 sind gemäß § 5 (4) K-WBHG vom Einkommensbegriff ausgenommen</i>
Asylberechtigte bzw. österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Personen	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden). Alternativ bzw. ergänzend (sofern zutreffend): Bestätigung(en) über Grundversorgungsleistungen, Sozialhilfe oder sonstige Einkünfte bzw. Unterstützungsleistungen des Vorjahres

Im benachbarten Ausland Beschäftigte („Grenzgänger:innen“)	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) Alternativ: (Jahres-) Lohnzettel des Vorjahres Ausländische Einkommensnachweise mit deutscher Übersetzung
Geschiedene/r Antragsteller:innen	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzend zu Einkommensnachweisen: Gegebenenfalls Beschlüsse über Unterhaltsleistungen sowie Zahlungsnachweise über erhaltene und / oder geleistete Unterhaltszahlungen von Januar bis Dezember des Vorjahres mittels Kontoauszug oder schriftlicher Bestätigung bei Barzahlung
Kein Einkommen	<ul style="list-style-type: none"> Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres (wenn vorhanden) Bestätigung des Sozialamts / Amts der Kärntner Landesregierung, dass die Person als Leistungsbezieher:in unbekannt ist bzw. dass im Vorjahr keine Sozialhilfe bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen wurde Eidesstattliche Erklärung, dass im Vorjahr kein Einkommen bezogen wurde
Sonstige Nachweise (falls vorhanden, bitte jedenfalls ergänzend hochladen)	<ul style="list-style-type: none"> <u>Nachweise des Vorjahres über:</u> Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige ausländische Einkünfte, Alimente und/oder Unterhaltszahlungen oder sonstige Unterstützungsleistungen
Familienbeihilfe	<ul style="list-style-type: none"> Aktuelle Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe <i>Hinweis: Die Familienbeihilfe zählt nicht zum Jahreseinkommen, ist aber für die Beurteilung der Haushaltszugehörigkeit von minderjährigen Kindern erforderlich!</i>

Nicht zum Einkommen zählen:

- Familienbeihilfen (Bezugsnachweis für Haushaltszuordnung der Kinder erforderlich)
- Pflegegeld sowie Angehörigenbonus nach dem Bundespflegegeldgesetz und pflegebezogene Geldleistungen für eine pflegebedürftige oder für eine überwiegend betreuende angehörige Person (§ 123 ASVG), Pflegekindergeld
- Ausbildungszuschüsse nach dem Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz
- Leistungen aufgrund einer Behinderung oder im Rahmen von § 11 K-ChG
- Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz
- Präsenz- oder Zivildienstentschädigungen, Praktikumsentgelte, Ferialentgelte
- Heilungskosten und Schmerzengeld
- Private Darlehen, Schenkungen oder Spenden, Abfertigungen
- Fahrtkostenzuschüsse, Reisekostenvergütungen
- Sozialentschädigungsleistungen, sofern es sich nicht um einkommensabhängige Sozialunterstützungsleistungen handelt
- Einmaleistungen (Prämien, Belohnungen, Entschädigungen, Erbschaften, Erlöse aus Immobilien- oder Kapitalgeschäften oder vergleichbaren Leistungen)
- Einmaleistungen oder höchstens zweimal geleistete Zahlungen je Kalenderjahr zum Ausgleich finanzieller Einschränkungen aufgrund von Katastrophen oder einem anderen öffentlichen Notstand
- Wohnbeihilfen des Landes
- Leistungen nach dem Heeresentschädigungs-, Kriegsopfersversorgungs-, Opferfürsorge-, Verbrechensopfer-, Kriegsgefangenen-, Impfschaden-, Conterganhilfeleistungs- und Heimopferrentengesetz

Bitte beachten Sie: Erforderlich sind Angaben zum Einkommen des Vorjahres aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer:innen oder Selbstständigen, auch jener Personen, für die ein meldemäßiger Nachweis nicht vorliegt, die sich jedoch regelmäßig in der Wohnung der/des Antragsteller:in aufhalten und selbst keinen (eigenen) Wohnungsaufwand zu tragen haben.

Es werden die folgenden Dokumente in Kopie benötigt: 

- Sämtliche Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen

Kreuzen Sie die entsprechenden Einkommensarten an (für alle Personen im Haushalt):*

- | | | | |
|--|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Angestellte:r | <input type="checkbox"/> Arbeiter:in | <input type="checkbox"/> Selbstständige:r | <input type="checkbox"/> Lehrling |
| <input type="checkbox"/> Landwirt:in | <input type="checkbox"/> Schüler:in | <input type="checkbox"/> Student:in | <input type="checkbox"/> Pensionist:in
(PV, SVS, BVAEB) |
| <input type="checkbox"/> AMS-Bezüge | <input type="checkbox"/> Unterhalt/Alimente | <input type="checkbox"/> Bundesheer / Zivildienst | |
| <input type="checkbox"/> Grundversorgung | <input type="checkbox"/> Sozialhilfe | <input type="checkbox"/> Geringfügige DV, Werkverträge | |
| <input type="checkbox"/> ÖGK-Bezüge (Krankengeld/Rehageld) | | <input type="checkbox"/> ÖGK-Bezüge (Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld) | |
| <input type="checkbox"/> AUVA-Unfallrente | <input type="checkbox"/> Übergangsgeld (PVA) | <input type="checkbox"/> Dienstleistungsschecks, Honorarnoten | |
| <input type="checkbox"/> Kein Einkommen | <input type="checkbox"/> Familienbeihilfe | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<small>(Nähere Angaben)</small> | |

Werden anderweitige **Zuschüsse** für die Unterstützung bei der Abdeckung der Kosten für die antragsgegenständliche Wohnung bezogen (Kosten für die Miete, Betriebs- und Heizkosten)?*

- ja nein

Wenn ja:

Um welche Zuschüsse handelt es sich? _____

Wie hoch sind diese? _____ Euro monatlich jährlich

Bei Ehen und eingetragenen Partnerschaften:

Trägt Ihr:e getrennt lebende:r Ehegatte oder Ehegattin oder Ihr:e in einer eingetragenen Partnerschaft lebende:r Partner:in selbst einen (eigenen) Wohnungsaufwand?

- ja nein

Wenn nein:

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall das Einkommen des/der getrennt lebenden Ehegatten bzw. Ehegattin, oder des/der getrennt lebenden eingetragenen Partners bzw. Partnerin ebenfalls bei den Einkommensnachweisen erforderlich ist.

Wenn ja:

Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall Nachweise über die Tragung und die Höhe des Wohnungsaufwandes des/der getrennt lebenden Ehegatten bzw. Ehegattin, oder des/der getrennt lebenden eingetragenen Partners bzw. Partnerin anzuschließen sind.

Es werden die folgenden Dokumente in Kopie benötigt: 

- Bei Tragung eines Mietaufwands: z.B. Nachweis durch Mietvertrag und Zahlungsbelege
- Wenn in Haushalt lebend ohne eigenen Mietaufwand: Einkommensnachweis

Weitere Personen:

Gibt es Personen, welche die Wohnung regelmäßig zu Wohnzwecken nutzen, jedoch nicht dort gemeldet sind?

ja nein

Wenn ja:

Hat diese Person selbst einen eigenen Wohnungsaufwand in einer (eigenen) Wohnung zu tragen?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall Nachweise über die Tragung und Höhe des Wohnungsaufwandes der Person beizulegen sind.

Wenn nein:

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall das Einkommen dieser Person ebenfalls bei den Einkommensnachweisen hochzuladen ist.

Es werden die folgenden Dokumente in Kopie benötigt:

- Bei Tragung eines Mietaufwands: z.B. Nachweis durch Mietvertrag und Zahlungsbelege
- Wenn in Haushalt lebend ohne eigenen Mietaufwand: Einkommensnachweis

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten (Artikel 13 und 14 DSGVO)

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bei Beantragung einer Förderung im Rahmen der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden.

1. Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung, die Einstellung oder die Rückzahlung der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung.

2. Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grund des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO (Anbahnung und Erfüllung eines Vertrages), des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse) sowie des Art 9 Abs 2 lit g DSGVO (erhebliches öffentliches Interesse), in Verbindung mit dem Kärntner Wohnbeihilfegesetz (K-WBHG) idgF, insbesondere § 12 Kärntner Wohnbeihilfegesetz (K-WBHG) idgF.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

1. Name,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, akademischer Grad,
3. Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsberechtigungen,
4. Adress- und Melddaten,
5. Einkommensdaten, Bankverbindung,
6. familienrechtliche Merkmale,
7. Angaben zum Mietverhältnis einschließlich Kategorie des Vermieters (gemeinnützige Bauvereinigung, Wohnung einer Gemeinde, private Wohnung) oder Eigentum,
8. Art und Ausmaß der Leistung sowie der Zeitraum, für den diese Leistung gewährt wird,
9. das bereichsspezifische Personenkennzeichen

4. Datenquelle

Die oben genannten personenbezogenen Daten können, wenn sie nicht direkt von der betroffenen Person stammen, auch aus bzw. bei folgenden Quellen erhoben werden:

- Sozialversicherungsträgern
- dem Zentralen Melderegister
- dem Transparenzportal
- Datenbanken des Landes zum Bezug von Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021
- Behörden des Landes und des Bundes, insb. der Bundesfinanzverwaltung.

5. Empfänger/Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die bekanntgegebenen personenbezogenen Daten können gegebenenfalls an

- Gemeinden
- Behörden nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz
- Behörden nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021
- Sozialversicherungsträger
- Bundesbehörden
- Rechtsanwälte
- Gerichte
- Rechnungshöfe
- die Transparenzdatenbank

weitergegeben/übermittelt werden. Eine sonstige Weitergabe oder Weiterverwendung Ihrer Daten ist nicht vorgesehen.

6. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden für drei Jahre gespeichert.

Danach werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

7. Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde.

9. Hinweise zur Verarbeitung

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen (Förderung im Rahmen der Wohnbeihilfe oder der Betriebskostenunterstützung) nicht möglich ist.

10. Weitere Informationen

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und der DSGVO finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

- Sozialversicherungsträgern
- dem Zentralen Melderegister
- dem Transparenzportal
- Datenbanken des Landes zum Bezug von Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021
- Behörden des Landes und des Bundes, insb. der Bundesfinanzverwaltung.

11. Kontaktdaten

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Land Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536 -31160
E-Mail. abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Datenschutzbeauftragter
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at

12. Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass*

- a) zu Unrecht empfangene Wohnbeihilfe-Leistungen zurückzuerstatten sind und noch nicht rückerstattete Beträge von einer neu gewährten Wohnbeihilfe einbehalten werden. Außerdem nehme ich zur Kenntnis, dass Zuschüsse, die durch vorsätzlich herbeigeführte unrichtige Angaben oder durch bewusstes Verschweigen förderungsrelevanter Tatsachen oder durch vorsätzliches Unterlassen von Meldepflichten erlangt wurden, nicht nur zurückgefordert werden, sondern dies auch strafrechtliche Folgen haben kann (Hinweis nach § 11 Abs.3 K-WBHG).
- b) die Wohnbeihilfe für höchstens ein Jahr zuerkannt werden kann. Die Leistungen werden grundsätzlich ab Beginn jenes Monats, in dem der Antrag samt allfälligen weiteren Angaben oder Nachweisen (§ 9 Abs. 2 K-WBHG) vollständig eingelangt ist, ausbezahlt.
- c) Im Falle eines Mietrückstandes eine allfällige Wohnbeihilfe direkt auf das Bestandsnehmerkonto des Vermieters bzw. der Vermieterin überwiesen werden kann.

13. Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass*

- a) ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und meine Angaben vollständig und richtig sind;
- b) das im Antrag angeführte Wohnobjekt nur von mir und allen angeführten Personen zur Befriedigung des dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses regelmäßig und als Hauptwohnsitz bewohnt wird und keine weiteren Personen dieses Wohnobjekt benützen;
- c) ich mich dazu verpflichte, dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau, eine Änderung des Wohnsitzes, die Aufgabe des Wohnobjektes sowie den Umzug aus dem Wohnobjekt unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus ist auch jede Änderung des Familienstandes und die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie sind sämtliche Tatsachen, die eine Neubemessung der Wohnbeihilfe zur Folge hätten, unverzüglich mitzuteilen.

Vermieterbestätigung und Mietvertrag bzw. Nutzungsvereinbarung

Bitte beachten Sie: Nur ein vollständig ausgefülltes und vom/von der Vermieter:in durch Unterfertigung bestätigtes Formular kann für die Bearbeitung des Antrages verwendet werden (Unterschrift seitens des Vermieters bzw. der Vermieterin und gegebenenfalls Firmenstempel).

Es wird das folgende Dokument benötigt: 

- Vermieterbestätigung samt Beilagen

Mietvertrag bzw. Nutzungsvereinbarung:

Bei einer Nutzungsvereinbarung ist auch der Nachweis des Nutzungsentgeltes beizulegen (bei befristeten sozialen Wohnangeboten von Gemeinden, Trägern der freien Wohlfahrt für ehemals Wohnungslose oder von der Wohnungslosigkeit bedrohte Personen).

Es werden die folgenden Dokumente in Kopie benötigt: 

- Mietvertrag **oder**
- Nutzungsvereinbarung samt Nutzungsentgelt

Wenn vorhanden: Wohnkosten-Vorschreibung des Vorjahres

Durch die Vorlage der Vorschreibung der Wohnkosten kann die Bearbeitungszeit verringert werden. Die Vorschreibung der Wohnkosten beinhaltet zumeist: Angabe des Hauptmietzinses (inkl. USt), der Betriebskosten (inkl. USt) und der Heizkosten (inkl. USt):

Legen Sie die folgendes Dokument in Kopie bei (sofern vorhanden) 

- Wohnkosten-Vorschreibung

Empfänger:

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau

Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Kontaktdaten:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefonische Auskünfte:

MO bis FR: 8 - 12 Uhr
MO und MI: 13 - 16 Uhr
Tel.: 050 536 - 31 160

E-Mail: abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at

Parteienverkehr:

MO bis FR: 8 - 12 Uhr

Kopie des Lichtbildausweises beilegen! 

Legen Sie bitte als Identitätsnachweis eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. vom Führerschein, Reisepass oder Personalausweis) bei.

Bitte bestätigen: 

Ich nehme die Punkte 12a), 12b), 12c)
zur Kenntnis (Seite 10).

Ich erkläre die Punkte 13a), 13b), 13c)
eidestattlich (Seite 10).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:in bzw.
Erwachsenenschutzvertreter:in

Vermieterbestätigung (BW120)

Bitte vom/von der Vermieter:in bestätigen lassen!

LAND  KÄRNTEN

Abt. 11 – Arbeitsmarkt
und Wohnbau

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

**Bitte legen Sie Dokumente in Kopie bei, da Originaldokumente
NICHT zurückgesendet werden.**

Eingangsstempel Land Kärnten

1. Angaben über den / die Eigentümer:in bzw. Vermieter:in der Wohnung:

Firmenbezeichnung: _____

Vor- / Zuname: _____

Straße: _____

Hausnummer: _____ Stiege: _____ Stock: _____ Tür: _____

Geb. Datum: _____

Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

Bei Genossenschaften, Gemeinden, etc. ist die Angabe der **Firmenbezeichnung** ausreichend.

Rechtsverhältnis:

Eigentümer:in Untervermieter:in Fruchtgenussberechtigte:r

Besteht bei juristischen Personen und Personengesellschaften oder vergleichbaren Gesellschaftsformen, die die antragsgegenständliche Wohnung vermieten, ein Rechtsverhältnis zum/zur Antragsteller:in? (z.B. Vermieter:in ist eine GmbH und der/die Mieter:in ist als Gesellschafter:in zu mehr als 50 % an der GmbH beteiligt). Stehen diese Gesellschaften im Eigentum oder Miteigentum des Antragstellers oder der Antragstellerin?

Ja Nein Wenn ja, welche/s? _____

Besteht zwischen Vermieter:in und Mieter:in ein **Verwandtschaftsverhältnis** oder eine **Lebensgemeinschaft**?

Ja Nein Wenn ja, welche/s? _____

2. Angaben zur Wohnung und den monatlichen Mietkosten:

Die Nutzfläche der Wohnung beträgt _____ m²

Werden einzelne Räume **untervermietet**?

Ja Nein Wenn ja, welche? _____

Mietkosten brutto (inkl. USt.):

Miete _____

+ Betriebskosten: _____

+ Heizkosten: _____

= Gesamtmiete brutto: _____

oder Pauschalmietzins: _____

Sind die Heizkosten in den Betriebskosten enthalten? Ja Nein

Ich vermiete mehr als zwei Wohnungen (private:r gewerbliche:r Vermieter:in?) Ja Nein

Ist der/die Mieter:in mit den Wohnkosten (Miet-, Betriebs- oder Heizkosten) über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten im Rückstand? Ja Nein

Vor- / Zuname Mieter:in: _____

Erforderliche Beilagen: 

Beilage Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaften / Gemeinden: Mietvorschreibung

Beilage Unternehmen / Private Vermieter: Nachweis der Zusammensetzung der Miete (Mietkostenabrechnung, aktueller Mietvertrag)

Beilage für befristete soziale Wohnangebote von Gemeinden, Trägern der freien Wohlfahrt für ehemals wohnungslose oder von der Wohnungslosigkeit bedrohte Personen etc.: **Nutzungsvereinbarung, Nutzungsentgelt**

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vermieters/in, Firmenstempel